

GENERALI FONDSSTRATEGIE AKTIEN GLOBAL

Fonds Commun de Placement
luxemburgischen Rechts

Teilfonds
Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik

Verkaufsprospekt

Januar 2016

VISA 2016/101626-3192-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité

Luxembourg, le 2016-01-04

Commission de Surveillance du Secteur Financier



INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Auf einen Blick	4
Die Basis zum Kauf von Anteilen	5
Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	5
Wertentwicklung (Performance)	18
Die Verwaltung des Fonds	18
1. Die Verwaltungsgesellschaft	18
2. Die Depotbank	18
3. Verwaltung	19
4. Vermögensverwaltung	19
Inventarwert und Bewertung	19
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	20
Umtausch von Anteilen	22
Market Timing	22
INFORMATION AN DIE ANTEILINHABER	23
DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS	23
VERSCHMELZUNG UND LIQUIDATION VON TEILFONDS	24
Veröffentlichung von Ausgabe- und Rücknahmepreis	24
Kosten und Steuern des Fonds	24
Quellensteuer und Rechnungslegung der Vereinigten Staaten nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA")	26
Kauf und Verkauf	28
Fondswährung	28
Ausschüttungspolitik	28
Stückelung	28
Berichterstattung	28
Depotbank	28
BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg	28
Entgelt der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank	28
Geschäftsjahr	28
Sonstige Kosten	28
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	29
Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland	29
DIENSTLEISTER DES FONDS	30
Anhang 1	33
Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds	33
1. Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik	33
Artikel 1: Allgemeines	36
Artikel 2: Die Verwaltungsgesellschaft	37
Artikel 3: Die Depotbank	37
Artikel 4: Hauptverwaltung	39
Artikel 5: Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik	39
Artikel 6: Ausgabe von Anteilen	46
Artikel 7: Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen	47
Artikel 8: Anteilzertifikate	47
Artikel 9: Berechnung des Inventarwertes	47
Artikel 10: Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes	48
Artikel 11: Rücknahme und Umtausch von Anteilen	49
Artikel 12: Market Timing	49
Artikel 13: Kosten	50
Artikel 14: Rechnungsjahr und Revision	51
Artikel 15: Ausschüttungspolitik	51
Artikel 16: Änderungen des Verwaltungsreglements	52
Artikel 17: Veröffentlichungen	52

Artikel 18: Dauer und Auflösung des Fonds.....	52
Artikel 19: VERSCHMELZUNG UND LIQUIDATION VON TEILFONDS.....	53
Artikel 20: Verjährung.....	53
Artikel 21: Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache.....	54
Artikel 22: In-Kraft-Treten.....	54
- Besonderer Teil -.....	55
1. Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik.....	55
Artikel 1: Anlagepolitik.....	55
Artikel 2: Kosten.....	56

AUF EINEN BLICK

Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik	
Teilfondstyp	Dachfonds
Teilfondswährung	Euro
Anlageziel	Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses durch die Anlage in vornehmlich ausgewählten internationalen Aktienfonds
Auflegung	22. Oktober 2001
Erstausgabepreis	52,00 €
Erster Anteilwert	50,00 €
Ausschüttung	15. März
Geschäftsjahr	31. Dezember
Aktuelle Gebühren	
Ausgabeaufschlag	5 %
Verwaltungs- vergütung*	1,20 % p.a.
Depotbank- vergütung und Vergütung der Zentralverwaltungs- stelle *	insgesamt bis zu 0,05 Prozent p. a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist
Sonstige Kosten	Eine Übersicht über weitere Kosten sowie Steuern des Fonds findet sich im Abschnitt "Kosten und Steuern des Fonds"
Informationen zur Abwicklung	
Wertpapier- Kennnummer	531779
ISIN	LU0136762910
Effektive Stücke	Nein

*Diese Vergütungen sind jeweils täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen.

Der im vorliegenden ausführlichen Verkaufsprospekt (der "Prospekt") beschriebene Investmentfonds (der "Fonds") ist ein in Vertragsform ("fonds commun de placement collectif") organisierter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Luxemburger Recht mit mehreren Teilfonds ("Umbrella-Fonds"). Er wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vermögenswerte der Teilfonds hauptsächlich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Prospekts in Anteilen an anderen, in diesem Prospekt näher definierten Investmentfonds angelegt werden. Anlagen erfolgen daher in andere Vermögensgegenstände als Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz von 2010").

Der Fonds untersteht Teil I des Gesetzes von 2010 und qualifiziert als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG in deren geänderter Fassung.

Der Fonds wird von der Generali Investments Luxembourg S.A. ("die Verwaltungsgesellschaft") verwaltet, die als Verwaltungsgesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 genehmigt ist.

Nähere Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung ihres Verwaltungsrates sowie ihrer Partner im Bereich der Verwaltung, des Vertriebs und der Anlageberatung finden Sie in diesem Prospekt.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen den Fonds betreffenden Informationen ist in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document – im Folgenden als „KIID“ bezeichnet) für jeden Teilfonds aufgeführt. Jedes KIID ist kostenlos für Investoren am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, im Internet unter www.generali-investments-luxembourg.com, bei der Zentralverwaltungsstelle und bei jeder Vertriebsgesellschaft des Fonds erhältlich und sollte von jedem Investor umfassend und gänzlich zur Kenntnis genommen werden, bevor eine Investition in den Fonds unternommen wird.

DIE BASIS ZUM KAUF VON ANTEILEN

Der Kauf von Anteilen der jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis dieses Prospektes, der KIIDs sowie des Verwaltungsreglements dieses Fonds. Der Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht und - falls dieser älter ist als acht Monate - zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Prospekt enthalten sind oder in den Dokumenten, die im Prospekt erwähnt sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Soweit sich die im Prospekten und in den KIIDs aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- bzw. Halbjahresbericht zu entnehmen. Im Fall von wesentlichen Änderungen werden der Prospekt und die KIIDs angepasst.

Das Geschäftsjahr der Fonds endet zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Dieser Prospekt muss zusammen mit dem KIID kostenlos ausgehändigt werden.

Der Jahresbericht sowie der Halbjahresbericht werden Anlegern bei Zeichnung kostenlos ausgehändigt.

Angaben zur Verwaltungsgesellschaft befinden sich unten im Abschnitt „Die Verwaltungsgesellschaft“.

Das ursprüngliche Verwaltungsreglement des Fonds wurde im Mémorial erstmals am 30. November 2001 veröffentlicht. Die letzten Änderungen des Verwaltungsreglements wurden durch Veröffentlichung einer Mitteilung im Mémorial über die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg bekannt gemacht. Die letzte Änderung ist am 1. Januar 2016 wirksam geworden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER ANLAGEPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds und wird dabei von dem Vermögensverwalter, sofern ernannt, unterstützt.

Derzeit besteht ein auf unbestimmte Zeit errichteter Teilfonds: Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik.

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines jeweiligen Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente": Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"geregelter Markt": ein Markt gemäß Richtlinie 92/22/EWG der Europäischen Kommission.

"Gesetz von 2010": Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 85/611/EWG unterliegt.

"Richtlinie 85/611/EWG": die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Wertpapiere": -Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien")

- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")

- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5. dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

1. Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Anhang des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika,

- Kanada, die Schweiz, Hongkong und Japan) und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Teilfondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäften ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h) oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die

wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird jeder Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren.

Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (1) die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen wie Anteilhaber von Teilfonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 3. a) bis g) einhalten, (2) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (3) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.
- i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.
- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf ein Teilfonds bzw. der Fonds insgesamt nicht mehr als:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Spiegelstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
 - aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (1) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (2) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.
- n) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.
- q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen für Rechnung des Fonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Teilfonds die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- c) muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder auf Grund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen;

- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile von Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

- a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1. bis 4. dieses Artikels im Einklang stehen.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 6. dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds genannten Anlagezielen abweichen.

- b) Effiziente Techniken zur Verwaltung des Portfolios („ETV“)

A) Wertpapierleihe

Ein Teilfonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte mit nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

- aa) Ein Teilfonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems leihen und verleihen, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem Finanzinstitut erster Ordnung, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist, organisiert wird.
- bb) Die Wertpapierleihe darf, sofern ein Teilfonds als Leihgeber auftritt, 50% des Gesamtwertes des Wertpapierportefeuilles dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- cc) Die Wertpapierleihe darf 30 Tage nicht überschreiten.
- dd) Die unter den Punkten (bb) und (cc) genannten Beschränkungen gelten nicht, sofern dem Teilfonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag zu jeder Zeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.
- ee) Über von einem Teilfonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Teilfonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Teilfonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.
- ff) Die Wertpapierleihe darf, sofern ein Teilfonds als Leihnehmer auftritt, 50% des Gesamtwertes des Wertpapierportefeuilles eines Teilfonds nicht überschreiten.
- gg) Ein Teilfonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

B) Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die

Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurückzuerwerben.

Ein Teilfonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten.

Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- aa) Ein Teilfonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei ein Finanzinstitut erster Ordnung ist, das auf solche Geschäfte spezialisiert ist.
- bb) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf ein Teilfonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- cc) Da ein Teilfonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenüber sehen kann, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

C) Gemeinsame Bestimmungen zu den ETV

Alle Einkünfte, die aus den ETV resultieren, abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten, werden an den Teilfonds ausgekehrt.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen über Einkünfte aus den ETV enthalten für den gesamten Berichtszeitraum des Teilfonds, einschließlich der Details über die direkten und indirekten Betriebskosten des Teilfonds, soweit diese in Verbindung mit dem entsprechenden Teilfonds stehen.

Der Jahresbericht des Fonds wird Details über die Identität der Gesellschaften enthalten, die in Verbindung mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank des Fonds stehen, vorausgesetzt sie erhalten direkte oder indirekte Betriebskosten.

Alle Einkünfte, die aus den ETV resultieren, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten, erhält der Fonds, damit diese in Einklang mit den Anlagezielen des Fonds wieder investiert werden und infolgedessen die Leistung des Fonds positiv beeinflussen.

a) Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und ETV

Als Garantie für jede ETV und OTC-Derivate Transaktion muss der jeweilige Teilfonds die folgenden Arten von Sicherheiten erhalten, die zumindest dem Marktwert der Finanzinstrumente in Bezug auf ETV und OTC-Derivate entsprechen:

- a) Liquide Mittel, die nicht nur Bargeld und Bankguthaben mit kurzer Laufzeit umfassen, sondern auch Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Ein Akkreditiv oder eine Bürgschaft auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden, sind liquiden Mitteln gleichrangig;

Der Abschlag umfasst zwischen 0% und 2% je nach Marktkonditionen.

ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen nationalen Verwaltungsbehörden oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

Der Abschlag umfasst zwischen 0% und 5% je nach Marktkonditionen.

iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden;

Der Abschlag umfasst zwischen 0% und 2% je nach Marktkonditionen.

iv) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die unter den Punkten (v) und (vi) unten aufgeführte Schuldverschreibungen/Aktien anlegen;

Der Abschlag umfasst zwischen 4% und 20% je nach Marktkonditionen.

(v) Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten; oder

Der Abschlag umfasst zwischen 4% und 20% je nach Marktkonditionen.

(vi) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind;

Der Abschlag umfasst zwischen 5% und 20% je nach Marktkonditionen.

Der Fonds muss eine tägliche Bewertung der erhaltenen Garantie vornehmen.

Jeder Teilfonds muss darauf achten, dass er in der Lage ist, bei Eintritt eines Falles, der die Verwertung der Garantie erforderlich macht, seine Rechte an der Garantie geltend zu machen. Daher muss die Garantie jederzeit entweder direkt über ein erstklassiges Finanzinstitut oder mittelbar über eine hundertprozentige Tochtergesellschaft desselben verfügbar sein, so dass der Fonds die als Garantie gegebenen Vermögenswerte sofort aneignen oder verwerten kann, wenn die Gegenpartei ihrer Rückgabepflicht nicht nachkommt.

Während der Laufzeit des Vertrages können die Garantien weder verkauft noch verpfändet/als Sicherheit begeben werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Absicherungsmittel.

Erhaltene Sicherheiten müssen stets sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Liquidität: Sicherheiten müssen hochliquide sein, um schnell zu einem Preis veräußert werden zu können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- (b) Bewertung: Sicherheiten sollten geeignet sein, täglich bewertet werden zu können und müssen täglich zum Marktwert bewertet werden.
- (c) Bonität des Emittenten: Der Fonds wird nur Emittenten von Sicherheiten akzeptieren, die eine hohe Bonität aufweisen.
- (d) Korrelation: Die von dem Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

- (e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt erachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Risikoposition gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengezählt werden, um die 20%-Grenze für die Risikoposition gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarkinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Solch ein Teilfonds sollte Wertpapiere erhalten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten sollten.
- (f) Sicherheitenverwaltung: Sicherheiten müssen an die Depotbank oder ihren Agenten transferiert werden.
- (g) Vollstreckbarkeit: Sicherheiten müssen jederzeit ohne Rückgriff auf die Gegenpartei für den Fonds verfügbar sein, im Falle eines Verzugs auf Seiten der Gegenpartei.
- (h) Bargeldlose Sicherheiten:
- können nicht veräußert, verpfändet oder reinvestiert werden;
 - müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einheit ausgegeben werden; und
 - müssen diversifiziert sein, um Risikokonzentration in einer Emission, einem Sektor oder Land zu vermeiden.
- (i) Wenn die Garantie in Form von Barsicherheiten (cash collateral) begeben wird, sollten diese Barsicherheiten nur:
- (a) als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 41 (1) f) des Gesetzes von 2010 angelegt werden;
 - (b) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - (c) für umgekehrte Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und dass jeder Teilfonds den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann;
- (d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den Leitlinien zur Gemeinsamen Definition Europäischer Geldmarktfonds

Andere Vermögenswerte als Bankguthaben und Anteile oder Aktien eines Fonds, welche durch eine Reinvestition von Bargeldsicherheiten, erhalten durch die Garantie, erworben wurden, müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einheit ausgegeben werden.

Andere Vermögenswerte als Bankguthaben sollen nicht durch die Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn sie werden in einer geeigneten Weise vom Vermögen der Gegenpartei getrennt. Bankguthaben sollen grundsätzlich nicht durch die Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn diese sind rechtlich gegen einen Ausfall der Gegenpartei abgesichert.

Vermögenswerte sollen nicht verpfändet/als Garantie begeben werden, es sei denn der Teilfonds verfügt über ausreichend Liquidität, um die Garantie in Form eines Barzahlung zurückzugeben.

Bankguthaben mit kurzer Laufzeit, Geldmarktfonds und Schuldverschreibungen wie oben erwähnt, müssen förderfähige Investitionen im Sinne des Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 sein.

Risikopositionen, welche aus einer Wiederanlage von Sicherheiten durch den Teilfonds entstanden sind, sollen in Bezug auf die Diversifizierungs-Limits nach dem Gesetz von 2010 berücksichtigt werden.

Wenn eine Bankeinlage mit kurzer Laufzeit, wie unter (a) erwähnt, dazu geeignet ist, einen Teilfonds einem Kreditrisiko gegenüber dem Treuhänder auszusetzen, muss der Fonds dies berücksichtigen für die Depot-Limits gemäß Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010.

Eine Wiederanlage muss, insbesondere wenn sie eine Hebelwirkung entfaltet, bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds berücksichtigt werden. Jede Wiederanlage einer in Form von Bargeld geleisteten Garantie in Vermögenswerte, die einen höheren Ertrag als den Satz ohne Risiko ermöglicht, ist hiervon betroffen.

Wiederanlagen werden mit ihrer entsprechenden Bewertung in einem Anhang zu den Jahresberichten des Fonds aufgeführt.

Die Jahresberichte werden außerdem die folgenden Informationen enthalten:

- ob die Sicherheiten, welche von einem Emittenten erhalten wurden, 20% des NAV eines Teilfonds überschritten haben; und/oder
- ob ein Teilfonds voll durch Sicherheiten, welche durch einen Mitgliedsstaat ausgegeben oder garantiert wurden, besichert war.

6. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, welches erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoportfolio jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Dieses Verfahren erlaubt, soweit anwendbar, eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten. Die Verwaltungsgesellschaft muss regelmäßig der CSSF entsprechend dieses Risiko-Verfahrens für den Teilfonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivat-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

a) Risikohinweise

Potentielle Anleger sollten sich der allgemeinen Risiken von Kursschwankungen bewusst sein. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann der Anteilpreis steigen oder fallen. Durch den Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten sind im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höhere Risiken möglich. Insbesondere sind folgende Risiken zu beachten:

1) Marktrisiken

Die von dem Fonds erworbenen Vermögenswerte unterliegen grundsätzlich einem Kursänderungsrisiko. Das Risiko von Wertverlusten ist – ebenso wie die Chance von Wertsteigerungen – bei Fonds, die in Aktien investieren, größer als bei Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, da Aktien erfahrungsgemäß stärkeren Kursschwankungen unterliegen als Rentenpapiere und Geldmarktinstrumente.

2) Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

3) Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) der Emittenten der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

4) Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds gehaltenen Aktien, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Emittenten. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des spezifischen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

5) Ausfallrisiko

Der Emittent eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörende Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

6) Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte in einer Fremdwährung, so sind sie (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

7) Branchenrisiko

Bei Branchen-Anlagen kann aufgrund der Spezifikation des Anlageziels eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Branchen von vornherein nicht betrieben werden. Branchen-Anlagen sind in besonderem Maße von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen abhängig.

8) Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert, können dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen-, Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

9) Derivate

Der Fonds kann Derivate nutzen. Diese können nicht nur zu Absicherung genutzt werden, sondern auch Bestandteil der Anlagestrategie sein.

Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch Over-the-Counter (»OTC«)-Geschäfte vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Credit Default Swaps beinhalten. Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen. Unter keinen Umständen wird der Fonds bei diesen Transaktionen von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen (Kauf- oder Call-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder Put-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-Prämie.

In diesem Zusammenhang können insbesondere folgende Risiken mit Derivaten verbunden sein:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden,
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige Sicherheiten hinausgehen,
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind bzw. eingeschränkt werden sollen, können ggf. nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden,
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lautet.
- e) Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten der Fall ist.

10) Optionsscheine

Im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds können Optionsscheine auf Wertpapiere erworben werden. Optionsscheine enthalten spezielle Risiken, die aus der sogenannten Hebelwirkung resultieren. Diese Hebelwirkung wird durch den geringen Kapitaleinsatz beim Erwerb der Optionsscheine im Vergleich zum direkten Erwerb der zu Grunde liegenden Vermögensgegenstände erzeugt. Je größer dieser Hebel ist, desto stärker wird bei einer Veränderung der Kurse der zu Grunde liegenden Vermögensgegenstände (im Vergleich zu dem in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Bezugspreis) die Kursänderung des Optionsscheines ausfallen. Entsprechend nehmen Chancen und Risiken von Optionsscheinen mit wachsendem Hebel tendenziell zu.

11) Finanzterminkontrakte

Sofern der Fonds Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kauft oder verkauft, ist dies mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können zu erheblichen Verlusten führen.

12) Swaps

Swaps sind Tauschverträge, die zur Streuung von Zins- und Währungsrisiken eingesetzt werden. Mit ihnen lässt sich die Laufzeitenstruktur verzinslicher Werte des Fonds verkürzen oder verlängern und damit das Zinsänderungsrisiko steuern. Darüber hinaus können Währungsrisiken durch Swaps verändert werden, wenn Vermögensgegenstände in eine andere Währung getauscht werden.

Der Fonds darf im Rahmen der Anlagegrundsätze Zins-, Währungs-, Equity-Swap-Geschäfte, Optionen auf solche sowie die Kombination dieser Geschäfte abschließen. Sofern für die oben genannten Swap-Geschäfte kein Marktpreis erhältlich ist, wird der Preis im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sowie an jedem Tag, an dem der Anteilpreis berechnet wird, anhand von anerkannten Bewertungsmodellen aufgrund des Verkehrswerts der Basiswerte ermittelt. Geschäftsabschluss und Preisbestimmung werden dokumentiert.

13) Liquiditätsrisiko bei Derivaten

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei großvolumigen Derivate-Transaktionen bzw. bei illiquiden Märkten (z. B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Derivaten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Gattstellung einer Position u. U. nur mit einer einzigen Gegenpartei zu dem von dieser Gegenpartei gestellten Kurs möglich.

14) Kontrahentenrisiko bei Derivaten

Der Fonds kann Geschäfte an OTC-Märkten tätigen, mit denen sich der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit aussetzt, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen. So kann der Fonds beispielsweise Wertpapierdarlehens-, Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere Derivate-Techniken einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag nicht erfüllt oder der Vertrag gekündigt wird, zum Beispiel aufgrund von Insolvenz, anschließender Gesetzeswidrigkeit oder Änderungen von steuerlichen Vorschriften oder der Vorschriften zum Rechnungswesen. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten zu bestimmen, wird der Fonds normalerweise die in dem CSSF-Zirkular 11/512 beschriebene Methode anwenden.

Diese Liste führt nur die am häufigsten auftretenden Risiken auf und stellt keine abschließende Aufzählung aller möglichen Risiken dar.

Die Risiken werden im Einklang mit den CSSF-Zirkularen 11/512 und 14/592 ordnungsgemäß identifiziert, überwacht und gemindert.

b) HINWEISE ZUR STRESSTESTSTRATEGIE

Sofern der jeweilige Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, gewährleistet die Verwaltungsgesellschaft, dass der betreffende Teilfonds über eine angemessene Stressteststrategie verfügt, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests beinhaltet die Mindestvorgaben gemäß Leitlinie Nr. 45 der Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen, ESMA/2012/832DE, vom 18.12.2012 und enthält dementsprechend mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten:

- a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

WERTENTWICKLUNG (PERFORMANCE)

Die Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds ist dem KIID sowie den periodischen Berichten des Fonds zu entnehmen.

DIE VERWALTUNG DES FONDS

1. Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft ist die Generali Investments Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 4, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft geht aus einer Abspaltung der Generali Fund Management S.A. vom 01. Juli 2014 hervor. Die Verwaltungsgesellschaft wurde für eine unbestimmte Dauer nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburgs am 01. Juli 2014 gegründet. Die Gründungsurkunde ist im Mémorial veröffentlicht und beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) hinterlegt worden.

Am 01. Juli 2014 betrug das Aktienkapital EUR 1.921.900.-. Der alleinige Aktionär der Verwaltungsgesellschaft ist die Generali Investments Holding S.p.A..

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet ebenfalls die Fonds Generali Komfort, Generali Vermögensstrategie, Voba Fund, GP & G Fund, Generali Belgium FCP FIS, Generali Belgium Real Estate FCP SIF, Generali China, Generali Diversification, Generali Investments Global Solutions Fund, Div Taux, EFIM Alpha und EFIM Sigma und wurde zudem als Verwaltungsgesellschaft der Generali Investments SICAV und der Generali Multi Portfolio Solutions SICAV ernannt.

2. Die Depotbank

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank verwahrt.

Depotbank ist BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

BNP Paribas Securities Services ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*; S.C.A.), gegründet nach dem Recht der Französischen Republik, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Paris unter Nummer 552 108 011, mit eingetragenem Sitz in 3, Rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich, handelnd durch ihre luxemburgische Zweigniederlassung mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter Nummer B86862. Am 16. Juni 2014 belief sich ihr voll eingezahltes Gesellschaftskapital auf EUR 172.332.111.

Sie wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft mit den Aufgaben der Depotbank entsprechend den Bestimmungen in Artikel 3 des Verwaltungsreglements betraut.

Die Depotbank muss zu jedem Zeitpunkt sicherstellen, dass die Berechnung des Inventarwertes der Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften und gemäß dem Verwaltungsreglement erfolgt.

Bei der Depotbank unterhaltene Bankguthaben sind derzeit nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Die Depotbank ist ebenfalls für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zuständig. Sie handelt gleichfalls als Registrierungs- und Zahlstelle des Fonds in Luxemburg.

3. Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die in Luxemburg gesetzlich erforderlichen, mit der Hauptverwaltung verbundenen allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die Berechnung des Inventarwertes der Anteile der jeweiligen Teilfonds sowie die Buchführung zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachfolgend aufgeführten Aufgaben der Verwaltung zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg (die "Zentralverwaltungsstelle"), eine luxemburgische Kommanditgesellschaft auf Aktien, société en commandite par actions, mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, übertragen:

- Buchhaltung;
- Versand der Finanzberichte und aller anderen, für die Anleger bestimmten Unterlagen sowie der Korrespondenzen in Luxemburg;
- Berechnung des Inventarwertes;

Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Übertragung von Aufgaben unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft agiert auch im Namen von anderen Investmentfonds. Die Namen dieser Investmentfonds werden in den Jahresabschlüssen des Fonds erwähnt.

4. Vermögensverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hatte im Hinblick auf die Verwaltung der jeweiligen Teilfondsvermögen Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, eine nach deutschem Recht genehmigte Kapitalanlagegesellschaft mit eingetragenem Sitz in Unter Sachsenhausen, 27, D-50667 Köln, Bundesrepublik Deutschland, bis zum 31. März 2010 zum Vermögensverwalter bestellt. Vom 1. April 2010 bis zum 30. Juni 2014 führte die Verwaltungsgesellschaft die Funktion der Vermögensverwaltung selbst aus. Seit dem 1. Juli 2014 hat die Verwaltungsgesellschaft per Vertrag vom selben Tag die „Generali Investments Europe S.p.A. Società di gestione del risparmio, Zweigniederlassung Deutschland“ als Vermögensverwalterin beauftragt. Zu den Aufgaben der Vermögensverwaltung gehört insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens, die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung des Fonds sowie das Erbringen anderer damit verbundener Dienstleistungen. In diesem Zusammenhang ist der Vermögensverwalter unter anderem mit der Anlageentscheidung und der Ordererteilung beauftragt. Der Vermögensverwalter hat dabei die Grundsätze der Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen der jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement beschrieben sind, sowie die gesetzlichen Anlagebeschränkungen einzuhalten. Insbesondere müssen die Verwaltungsgesellschaft und der Vermögensverwalter stets im Einklang mit den Regelungen des CSSF-Zirkulars 14/592 über Leitlinien der ESMA zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (das "CSSF-Zirkular 14/592") handeln. Der Vermögensverwalter kann sich unter seiner Verantwortung und Kontrolle sowie zu seinen Kosten im Rahmen seiner Aufgaben eines Anlageberaters bedienen.

INVENTARWERT UND BEWERTUNG

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet.

Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse amtlich notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt, bewertet.

Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis ("settlement price").

Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr bewertet.

Der Inventarwert pro Anteil jedes Teilfonds wird in Luxemburg an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg und München gewöhnlich geöffnet sind ("Bewertungstag"), berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) eines Teilfonds durch die Zahl der sich zum Zeitpunkt der Berechnung im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.

Beispiel:

Netto-Teilfondsvermögen 500.000.000,- Euro

Zahl der umlaufenden Anteile

10.000.000 Stück

Inventarwert pro Anteil 50,- Euro

(= Rücknahmepreis)

Weitere Informationen zur Berechnung des Inventarwertes pro Anteil sind in Artikel 9 des Verwaltungsreglements enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Weitere Einzelheiten sind in Artikel 10 des Verwaltungsreglements geregelt.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Ausgabe der Anteile der einzelnen Teilfonds erfolgt zum Ausgabepreis (Inventarwert pro Anteil plus Ausgabeaufschlag), die Rücknahme zum Inventarwert pro Anteil. Für die Teilfonds kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% berechnet werden. Derzeit wird ein Ausgabeaufschlag von 5% erhoben. Der Ausgabepreis je Anteil entspricht daher dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich des Ausgabeaufschlages von 5%, welcher zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile betrauten Stelle(n) erhoben wird.

Beispiel:

Inventarwert pro Anteil 50,00 Euro

Ausgabeaufschlag
von 5% 2,50 Euro

Ausgabepreis pro Anteil 52,50 Euro

Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des am nächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der vorgenannten Stelle eingegangen sind, werden auf Grundlage des am übernächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, abgerechnet.

Erfolgt die Zeichnungsanträge über eine Zahl-, Vertriebs oder Depotstelle, so können andere – frühere – Orderannahmefristen Anwendung finden. Es ist den Vertriebsstellen nicht gestattet, Zeichnungsanträge zurückzuhalten, um persönlich von den Kursänderungen zu profitieren. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie an Tagen, an welchen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, unter Umständen keine Anteile über diese Vertriebsstelle erwerben können.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach Eingang des Zeichnungsantrages (unter Einschluss des Tages des Eingangs des Zeichnungsantrages) bei der Depotbank oder einer der in diesem Prospekt aufgeführten Zahlstellen in der Fondswährung des betreffenden Teilfonds, welche im Prospekt festgelegt ist, zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und unverzüglich in entsprechender Höhe auf die Käufer übertragen.

Alle Anteile eines Teilfonds haben gleiche Rechte. Die Anteile werden in Form von Globalzertifikaten ausgegeben und den Anteilserwerbern auf den von diesen anzugebenden Depots gutgeschrieben, sobald der Ausgabepreis für die zu erwerbenden Anteile bei der Depotbank eingegangen ist. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Anteile werden als Inhaberanteile ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit für jeden Teilfonds nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber eines Teilfonds oder des Fonds selbst notwendig werden sollte. Sie kann aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind („**Nicht-Berechtigte Personen**“).

Da der Fonds in den Vereinigten Staaten weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung noch nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert worden ist, dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien und Besitzümern oder in Gebieten, in denen sie Hoheitsrechte ausüben, oder Personen, die US-amerikanische Staatsangehörige oder Gebietsansässige sind (im Folgenden „**US-Personen**“) angeboten oder verkauft werden. Deshalb kann der Fonds von jedem Zeichner alle Angaben verlangen, die seiner Ansicht nach für die Entscheidung, ob es sich bei der betreffenden Person um eine Nicht-Berechtigte-Person oder eine US-Person handelt oder in Zukunft handeln könnte, erforderlich sind.

Die Übertragung von Anteilen eines Teilfonds auf eine Nicht-Berechtigte Personen oder eine US-Person ist nicht gestattet.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag die Rücknahme ihrer Anteile zum Inventarwert pro Anteil, zu verlangen.

Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des am nächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, abzüglich einer eventuellen Rücknahmegebühr, abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der vorgenannten Stelle eingegangen sind, werden auf Grundlage des am übernächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil, abzüglich einer eventuellen Rücknahmegebühr, abgerechnet.

Erfolgt die Rücknahmeanträge über eine Zahl-, Vertriebs oder Depotstelle, so können andere – frühere – Orderannahmefristen Anwendung finden. Es ist den Vertriebsstellen nicht gestattet, Rücknahmeanträge zurückzuhalten, um persönlich von den Kursänderungen zu profitieren. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie an Tagen, an welchen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, unter Umständen keine Anteile über diese Vertriebsstelle zur Rücknahme einreichen können.

Die Auszahlung erfolgt spätestens drei Bewertungstage nach Eingang des Rücknahmeantrages (unter Einbeziehung des Tages des Eingangs des Rücknahmeantrages) gegen Ausbuchung der entsprechenden Anteile. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung des jeweiligen Teilfonds vergütet. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Zahlungen des Rücknahmepreises sowie sonstige Zahlungen erfolgen über die Depotbank oder die Zahlstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte ohne

Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber verkauft wurden. Nähere Einzelheiten sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements enthalten. Sie ist außerdem ermächtigt, die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber rechtfertigen, insbesondere wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen oder wenn im Falle eines Dach-Teilfonds die Rücknahmepreise eines erheblichen Teils der Investmentanteile nicht verfügbar sind. Die Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwertes ausgesetzt werden kann, sind in Art. 10 des Verwaltungsreglements näher beschrieben.

Es ist vorgesehen, aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres eine jährliche Ausschüttung vorzunehmen. Hierbei ist beabsichtigt, den überwiegenden Teil der ordentlichen Nettoerträge der jeweiligen Teilfonds auszuschütten. Daneben können die realisierten Kapitalgewinne, wie auch die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren zur Ausschüttung gelangen. Die Auszahlung der Ausschüttung erfolgt am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist. Im Falle, wo der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bewertungstag ist.

Die Verwaltungsgesellschaft weist alle Anteilhaber ausdrücklich darauf hin, dass ein Anteilsinhaber nur dann vollständig und umfassend seine Rechte als Anteilsinhaber des Fonds direkt gegenüber dem Fonds wahrnehmen und ausüben kann, sofern dieser Anteilsinhaber selbst unter seinem eigenen Namen im Anteilsregister des Fonds eingetragen ist. In dem Fall, dass der Anteilsinhaber durch eine andere Person investiert ist, welche in eigenem Namen aber auf Rechnung des Anteilsinhabers agiert, ist es möglich, dass der Anteilsinhaber seine Rechte gegenüber dem Fonds nicht selbst ausüben und wahrnehmen kann. Jedem Anteilsinhaber oder potentiell Investor des Fonds wird hiermit angeraten, sich vollumfänglich hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten für die Investition in den Fonds bei seinem wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Berater zu informieren.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Der Anteilhaber kann den Antrag auf vollständigen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds einreichen.

Umtauschanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des am nächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, abzüglich einer eventuellen Umtauschgebühr, abgerechnet. Umtauschanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der vorgenannten Stelle eingegangen sind, werden auf Grundlage des am übernächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, abzüglich einer eventuellen Umtauschgebühr, abgerechnet.

Es kann eine Umtauschgebühr von bis zu 2%, berechnet auf den Inventarwert der Anteile des Teilfonds, in den umgetauscht wird, erhoben werden. Derzeit wird keine Umtauschprovision erhoben.

Erfolgt die Umtauschanträge über eine Zahl-, Vertriebs oder Depotstelle, so können andere – frühere – Orderannahmefristen Anwendung finden. Es ist den Vertriebsstellen nicht gestattet, Umtauschanträge zurückzuhalten, um persönlich von den Kursänderungen zu profitieren. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie an Tagen, an welchen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, unter Umständen keine Anteile über diese Vertriebsstelle zum Umtausch einreichen können.

MARKET TIMING

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt kein "Market Timing" (das unerlaubte Ausnutzen von Wertunterschieden bei Anlagefonds durch kurzfristigen und systematischen Handel mit Anteilen). Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Maßnahmen zu ergreifen.

INFORMATION AN DIE ANTEILINHABER

Die jährlichen geprüften Jahresberichte werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie bei den jeweiligen Zahlstellen und der Vertriebsstelle zur Verfügung gestellt. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Periode, auf welche sie sich beziehen, in entsprechender Form zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Jahresbericht und Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und ggf. der Rücknahmeabschläge angeben, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Nähere Informationen über Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines jeden Teilfonds, das Verwaltungsreglement und die ausführlichen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Verkaufsunterlagen erhalten Sie bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei den jeweiligen Zahlstellen und der Vertriebsstelle.

Darüber hinaus liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor:

- der geltende Vermögensverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Vermögensverwalter, sofern ein externer Vermögensverwalter ernannt wurde;
- der geltende Dienstleistungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg;
- der geltende Depotbank- und Zahlstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.

DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Eine Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
- in anderen, im Gesetz von 2010 vorgesehenen Fällen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teilfonds jederzeit, auf bestimmte Zeit errichtete Teilfonds auch vor Ablauf ihrer Laufzeit auflösen, insbesondere in den Fällen einer wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, im Interesse einer wirtschaftlichen Rationalisierung oder dann, wenn das Fondsvermögen eines Teilfonds unter eine Mindestgrenze absinkt, welche die Verwaltungsgesellschaft als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management des entsprechenden Teilfonds ansieht.

Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und mindestens drei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, bekannt gemacht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen des Fonds bzw. des Teilfonds eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt insoweit möglich, als die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt wird. Die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens

von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Weder Anteilhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

VERSCHMELZUNG UND LIQUIDATION VON TEILFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgender Bedingungen jederzeit beschließen, einen oder mehrere Teilfonds des Fonds in einen anderen Teilfonds desselben Fonds oder in einen Teilfonds eines anderen Fonds einzubringen bzw. den Fonds oder einen Teilfonds zu liquidieren:

- sofern der Nettovermögenswert eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diesen Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Einbringung ist nur insofern vollziehbar wie die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds verstößt.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Einbringung bzw. Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 16 des Verwaltungsreglements veröffentlicht.

Die Anteilhaber des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 11 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile von Anteilhabern, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte des dem Tag des Inkrafttretens der Einbringung vorangegangenen Bewertungstages, durch Anteile des aufnehmenden Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchanteile ausgegeben.

Im Übrigen gelten für eine Einbringung, Fusion oder Liquidierung von Teilfonds oder des Fonds die Vorschriften des Gesetzes von 2010.

VERÖFFENTLICHUNG VON AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen verfügbar.

Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich in den Kursspalten größerer Börsen-Pflichtpublikationen veröffentlicht.

KOSTEN UND STEUERN DES FONDS

Die Teilfonds haben folgende Kosten und Steuern zu tragen:

- alle Steuern, die auf die Fondsvermögen, deren Erträge und Aufwendungen zu Lasten der Teilfonds erhoben werden;
- eine Verwaltungsvergütung von bis zu 1,20 p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist;
- eine Vergütung für die Depotbank und die Zentralverwaltungsstelle von insgesamt bis zu 0,05 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist;
- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;

- Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- die banküblichen Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland, sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden; und
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierverleihgeschäften (Vermittlungsgebühr und Transaktionskosten).

Die Gründungskosten, die sich auf ungefähr 75.000,- Euro belaufen, wurden zunächst von der Verwaltungsgesellschaft getragen und dann über einen Zeitraum, der sich über das erste Geschäftsjahr erstreckte, den jeweiligen Teilfondsvermögen anteilmäßig durch die Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer "taxe d'abonnement" von jährlich 0,05%, welche vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Diese Steuer entfällt für den Teil des Fondsvermögens, der in Anteilen solcher anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist, welche bereits der taxe d'abonnement nach den einschlägigen Bestimmungen des Luxemburger Rechts unterworfen sind.

Die Einkünfte des Fonds können in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Depotbank noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie über die EU-Zinsbesteuerung (die "Richtlinie"), die am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Fällen bzw. bestimmten Ländern eine Quellensteuer erhoben wird, falls eine Zahlstelle Ausschüttungen und Rückkäufe von Anteilen im Fonds tätigt und der Nutznießer dieser Gelder eine natürliche Person ist, die in einem anderen EU-Staat ansässig ist.

Der Quellensteuersatz dieser Ausschüttungen und Rückkäufe beträgt 20% bis zum 30. Juni 2011 und danach 35%, außer die betroffene Einzelperson beantragt ausdrücklich, dem Informationsaustauschsystem der Richtlinie zu unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Rückkauf und den Verkauf von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Bei den Zielfonds können den Anteilhabern von Dach-Teilfonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer sowie sonstiger Kosten und Gebühren eintreten. Die genannten Kosten werden in den jeweiligen Jahresberichten aufgeführt.

Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf einen Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame

Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Soweit einzelne Teilfonds in Zielfonds anlegen, welche von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen.

Bei Anlage eines wesentlichen Teils des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA darf der Gesamtbetrag der vom Teilfonds sowie vom OGAW und/oder sonstigen OGA, in die die Verwaltungsgesellschaft das Teilfondsvermögen zu investieren beabsichtigt, zu tragenden Verwaltungsgebühren 4% des der Verwaltung unterstehenden Vermögens nicht überschreiten.

Im Übrigen ist in allen anderen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Prospektes und des Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für die Verwaltung der Zielfonds, in welchen die einzelnen Teilfonds anlegen, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds erhoben werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann.

Die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfondsvermögen sowie dem OGAW und/oder anderen OGA, in die das Teilfondsvermögen investiert wird, belastet werden, ist dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

QUELLENSTEUER UND RECHNUNGSLEGUNG DER VEREINIGTEN STAATEN NACH DEM FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (“FATCA”)

Mit den FATCA-Reglungen im US-amerikanischen “Hiring Incentives to Restore Employment Act” von 2010 (das “**Hiring-Gesetz**”) haben die Vereinigten Staaten (die “**US**”) weitreichende gesetzliche Regelungen zu einem Meldesystem erlassen, dessen Ziel es ist, sicherzustellen, dass US-Investoren, die Kapitalanlagen außerhalb der US halten, von Finanzinstituten an den US-amerikanischen Internal Revenue Service (“**IRS**”) gemeldet werden, was als Sicherheitsmaßnahme gegen Steuerhinterziehung dient. Aufgrund dieses Hiring-Gesetzes und um die nicht-US-amerikanischen Institutionen davon abzuhalten, sich dem Meldesystem nicht anzuschließen, werden alle US-amerikanischen Wertpapiere, die von Finanzinstituten gehalten werden, welche sich diesem Meldesystem nicht angeschlossen haben und dessen Regeln nicht befolgen, einer Quellensteuer von 30 % der Bruttoumsatzerlöse und des Einkommens unterworfen. Diese Rechtslage wird schrittweise zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Das Modell I - Regierungsabkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Verbesserung der Einhaltung internationaler Auskunftspflichten gegenüber Finanzbehörden und zur Umsetzung von FATCA (“Foreign Account Tax Compliance Act”) wurde am 28. März 2014 in Luxemburg unterzeichnet (das “**Regierungsabkommen**”). Dieses Regierungsabkommen bestimmt, dass der Fonds verpflichtet ist, die Regelungen des FATCA gemäß dem Regierungsabkommen und dem luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des Regierungsabkommens (das “**Umsetzungsgesetz**”) zu befolgen, anstatt dass Durchführungsverordnungen des US-amerikanischen Finanzministeriums zu FATCA anwendbar sind. Nach dem Umsetzungsgesetz werden in Luxemburg ansässige Finanzinstitute, die den Anforderungen des Umsetzungsgesetzes entsprechen, als FATCA-konform behandelt und unterliegen demzufolge nicht der Quellensteuer nach FATCA (der “**FATCA-Quellensteuer**”). Der Fonds wird als in Luxemburg niedergelassenes Finanzinstitut angesehen, welches die Anforderungen des Umsetzungsgesetzes erfüllen muss, so dass infolge dieser Erfüllung der Anforderungen der Fonds nicht der FATCA-Quellensteuer unterliegt.

Nach dem Umsetzungsgesetz muss der Fonds mittels seiner Verwaltungsgesellschaft den luxemburgischen Steuerbehörden bestimmte Wertpapierbestände und Zahlungen der bzw. an die folgenden Personen melden: (A) bestimmte US-amerikanische Investoren, (b) bestimmte US-amerikanisch beherrschte ausländische juristische Personen als Investoren und (c) nicht US-amerikanische Finanzinstitute als Investoren, welche die Regelungen des Umsetzungsgesetzes nicht befolgen. Nach dem Umsetzungsgesetz werden diese Informationen künftig von den luxemburgischen Steuerbehörden an den US-amerikanischen IRS gemäß der allgemeinen Bestimmungen zum

Informationsaustausch des Einkommenssteuervertrags zwischen den US und Luxemburg gemeldet. Die erste Meldung an die luxemburgischen Steuerbehörden wird bezüglich 2014 im Jahr 2015 erwartet.

Weitere Regierungsabkommen ähnlich dem oben genannten wurden von anderen Staaten mit den US geschlossen oder werden derzeit diskutiert. Investoren, welche Investitionen über Händler halten, die nicht in Luxemburg oder in einem anderen Staat sitzen, mit dem ein Regierungsabkommen geschlossen wurde, sollten mit dem Händler dessen Absicht prüfen, die FATCA-Bestimmungen einzuhalten. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Händler benötigen von bestimmten Investoren möglicherweise weitere Informationen, um ihre Verpflichtungen nach FATCA oder einem anwendbaren Regierungsabkommen zu erfüllen.

Der Anwendungsbereich und die Anwendung der FATCA-Quellensteuer und der Rechnungslegung gemäß den Bestimmungen von FATCA und den Regierungsabkommen unterliegen der Prüfung durch die US-Regierung, der luxemburgischen Regierung und durch andere Regierungen, die Regierungsabkommen geschlossen haben, und diese Bestimmungen können sich ändern. Investoren sollten sich von ihrem eigenen Steuerberater bezüglich der Anwendung von FATCA auf ihre jeweilige Situation beraten lassen.

Um die FATCA-Bestimmungen einzuhalten, haben die Verwaltungsgesellschaft und / oder die Zentralverwaltungsstelle, die Händler und die örtlichen Zahlstellen ordnungsgemäße Verfahren zur *Bekämpfung von Geldwäsche* und zur *Feststellung der Kundenidentität* (AML / KYC) eingerichtet. Neue Investoren werden nur zugelassen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Potentielle Investoren sind verpflichtet, der Zentralverwaltungsstelle, den Händlern und den örtlichen Zahlstellen bestimmte Dokumente und selbst ausgestellte Bescheinigungen zur Verfügung stellen. Diese Dokumentation, die je nach der örtlichen auf den potentiellen Investor anwendbaren Rechtslage unterschiedlich ausfallen kann, ist zwingend notwendig. Das gebräuchlichste Dokument ist das **Antrags- oder Zeichnungsformular**. Sollte sich folglich ein potentieller Investor weigern, eine solche Dokumentation vorzulegen, werden sich die Zentralverwaltungsstelle, die Händler und die örtlichen Zahlstellen ihrerseits weigern, die Zeichnung von Anteilen durch einen solchen Investor zu akzeptieren.

Für selbst ausgestellte Bescheinigungen gilt, dass die Verwaltungsgesellschaft und / oder die Zentralverwaltungsstelle, die Händler und die örtlichen Zahlstellen eine Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf die Zwecke von FATCA vornehmen sollen. "Plausibilität" (*reasonableness*) bedeutet, das Informationen, US-Indizien (wie unten definiert), selbst ausgestellten Bescheinigungen und nach AML / KYC – Verfahren gesammelte Informationen miteinander abgeglichen werden. Werden Unstimmigkeiten in den Angaben aufgedeckt, die in den selbst ausgestellte Bescheinigungen enthalten sind, werden weitere Klarstellungen nachgefragt werden. Wird eine solche Nachfrage abgelehnt, wird der Investor nicht zugelassen.

Auf Grundlage der erhaltenen Dokumentation wird eine Überprüfung des Status (als US-amerikanische Person oder als nicht-US-amerikanische Person) vorgenommen.

Jeder Investor muss sich bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft [/ der Fonds] die Bestimmungen von FATCA und des Umsetzungsgesetzes einhalten werden.

Infolgedessen werden die Zentralverwaltungsstelle, die Händler und die örtlichen Zahlstellen konsequent alle Daten, die ein Investor von Zeit zu Zeit liefert, überwachen, um zu überprüfen, ob Änderungen von Umständen (US-Indizien) gemäß FATCA-Zwecken auftreten, die zu einer Einstufung des Investors als US-amerikanische Person oder nicht US-amerikanische Person führen würden, und der Investor wird zustimmen, ihnen die angeforderten Dokumente zu verschaffen.

Ungeachtet der obigen Ausführungen wird der Investor die Zentralverwaltungsstelle, die Händler und die örtlichen Zahlstellen schriftlich über jede Änderung seines Status' (US-Indizien) frühzeitig mitteilen und jedenfalls nicht später als 90 Geschäftstage ab dem Datum der Änderung der Umstände, und ihnen jegliche relevante Dokumente liefern, die diese Änderung der Umstände nachweisen.

Liste von US-Indizien – Zur Information bereitgestellt, Änderungen sind vorbehalten

Jede natürliche Person als Investor wird der die Zentralverwaltungsstelle, den Händlern und den örtlichen Zahlstellen frühzeitig eine Änderung der folgenden Angaben mitteilen:

- US-amerikanische(r) Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz;
- US-amerikanische Wohnsitz- und Postanschrift (d.h. einschließlich eines US-Postfachs)
- US-amerikanische Telefonnummer
- Dauerauftrag zur Zahlung von Beträgen auf ein in den US unterhaltenes Konto;
- Vollmacht oder Unterschriftenvollmacht, die einer Person mit Adresse in den US erteilt wurde;
- Eine "in-care of" oder "hold mail" – Adresse, die die einzige Adresse ist, die ein Investor bestimmt hat.

Jedes Unternehmen als Investor wird der Zentralverwaltungsstelle, den Händlern und den örtlichen Zahlstellen frühzeitig eine Änderung seines US-amerikanischen Gründungs- oder Gesellschaftssitzes oder eine Änderung einer US-amerikanischen Adresse mitteilen.

Investoren, die ihre Kommunikationspflichten bei Änderungen von Umständen wie oben beschrieben nicht einhalten, werden den örtlichen Steuerbehörden gemeldet und an und für sich als "US-amerikanische meldepflichtige Konten" (*US reportable accounts*) behandelt.

Anleger sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Rückkauf und den Verkauf von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

KAUF UND VERKAUF

Sie können Anteile an den jeweiligen Teilfonds des Generali FondsStrategie bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie bei den Zahlstellen kaufen und verkaufen.

Fondswährung

Euro

Ausschüttungspolitik

Im Rahmen der von Artikel 15 des Verwaltungsreglements bestimmten Ausschüttungspolitik schüttet der jeweilige Teilfonds jährlich am 15. März, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, aus. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bewertungstag ist.

Stückelung

Die Anteile an den einzelnen Teilfonds lauten auf den Inhaber und werden in Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Berichterstattung

Die Verwaltungsgesellschaft informiert Sie ausführlich über die Entwicklung des Fonds durch die Jahresberichte (zum vorherigen 31. Dezember) und durch die Halbjahresberichte (zum vorherigen 30. Juni). Diese Berichte erhalten Sie bei der Depotbank, bei der Verwaltungsgesellschaft und bei den jeweiligen Zahlstellen und der Vertriebsstelle.

Depotbank

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg.

Entgelt der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank

Aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen erhält die Verwaltungsgesellschaft ein Entgelt von bis zu 1,20 Prozent p.a., die Depotbank und die Zentralverwaltungsstelle ein Entgelt von insgesamt bis zu 0,05 Prozent p.a. Die Verwaltungs- sowie die Depotbank- und Zentralverwaltungsstellenvergütung werden täglich auf Basis des Netto-Teilfondsvermögens des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

Geschäftsjahr

1. Januar bis 31. Dezember.

Sonstige Kosten

Die zu Lasten der jeweiligen Teilfonds erhobenen weiteren Kosten sind in dem Abschnitt "Kosten und Steuern des Fonds" dieses Prospekts und im Verwaltungsreglement (Art. 13) beschrieben.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

BNP PARIBAS Securities Services S. C. A. – Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, hat die Funktion als Zahlstelle des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „**deutsche Zahlstelle**“).

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können auf Wunsch über die deutsche Zahlstelle geleistet werden.

Die Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, Unter Sachsenhausen 27, D-50667 Köln, hat die Funktion als Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „**deutsche Informationsstelle**“). Bei der deutschen Informationsstelle sind der jeweils gültige Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, das Verwaltungsreglement und die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos in Papierform erhältlich. Ferner können dort die unter „Informationen an die Anteilinhaber“ genannten Unterlagen kostenlos eingesehen werden.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds, die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen sind bei der deutschen Informationsstelle an jedem Bankarbeitstag in Köln kostenlos erhältlich. Zudem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in der Börsen-Zeitung und etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

DIENSTLEISTER DES FONDS

Fondsinitiator

Assicurazioni Generali S.p.A.
Piazza Duca degli Abruzzi, 2
I-34132 Trieste

Verwaltungsgesellschaft

Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

1. Herr Santo BORSELLINO
Chief Executive Officer
Generali Investments Europe S.p.A. Società di gestione del risparmio
Via Machiavelli, 4
I-34132 Trieste
(Vorsitzender des Verwaltungsrat)

2. Herr Dominique CLAIR
Chief Executive Officer
Generali Investments Holding S.p.A.
Via Machiavelli, 4
34132 Trieste

3. Herr Torsten UTECHT
Chief Financial Officer & Mitglied des Vorstands
Generali Deutschland Holding AG
19-23, Tunisstraße
50667 Köln

4. Herr Thierry MARTIN
Rechtsvertreter
Generali Investments Europe S.p.A. Società di gestione del risparmio – Niederlassung Frankreich
2, rue Pillet-Will
75309 Paris Cedex 9
Frankreich

5. Herr Pierre BOUCHOMS
General Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

6. Herr Christian DELAIRE
CEO und General Manager
Generali Real Estate S.p.A.
Via Machiavelli, 4
I-34132 Trieste
Italy

Geschäftsführung

1. Herr Pierre Bouchoms
General Manager

Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

2. Frau Ann Vanden Abeele
Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

Vermögensverwalterin

Generali Investments Europe S.p.A. Società di gestione del risparmio, Zweigniederlassung
Deutschland
Tunisstrasse 19-23
D-50667 Köln

Depotbank und Zahlstelle in Luxemburg

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Zentralverwaltungsstelle

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Vertriebsstelle in Luxemburg

Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg

Arendt & Medernach SA
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young S.A.
35E, Avenue J.F. Kennedy
L-2855 Luxemburg

ANHANG 1

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil des Prospekts und sollte jeweils zusammen mit dem generellen Teil des Prospekts gelesen werden.

ANLAGEPOLITIK DER JEWEILIGEN TEILFONDS

1. Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik

Artikel 1: Anlagepolitik

Der an den Chancen der internationalen Aktienmärkte ausgerichtete Teilfonds Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik strebt als Hauptziel der Anlagepolitik die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses an. Der Fokus richtet sich hierbei auf international anlegende Fonds, die erfolgreich interessante Themen und Trends aufgreifen und in die jeweils führenden internationalen Unternehmen investieren. Daneben kann der Teilfonds Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik auch Anteile an Rentenfonds, gemischten Wertpapierfonds und Geldmarktfonds sowie als Beimischung an Immobilienfonds, Rohstofffonds, Zertifikatefonds und Zertifikate, insofern diese als Wertpapiere gelten, erwerben. Der Teilfonds gilt als Dach-Teilfonds und wird vorwiegend in Anteile anderer OGAW und/ oder OGA gemäß Absatz 1. e) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" investieren. Diesbezüglich sollen für den Teilfonds vorwiegend und zu jederzeit zu mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögens Anteile an Aktienfonds, die in internationale Werte investieren, erworben werden. Daneben kann der Teilfonds auch Anteile an Rentenfonds, gemischten Wertpapierfonds, Geldmarktfonds, Immobilienfonds, Rohstofffonds, Zertifikatefonds und Zertifikate erwerben. Der Wert der Zielfondsanteile darf 51% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten. In Anteilen eines einzigen Zielfonds dürfen gemäß Absatz 3 i) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" höchstens 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden. Ferner dürfen gemäß Absatz 3 l) dritter Spiegelstrich des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" für den Teilfonds bzw. für den Fonds insgesamt nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben Zielfonds erworben werden. Der Teilfonds darf gemäß Absatz 1. e) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" nur Anteile an Zielfonds erwerben, die nicht mehr als 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Der Teilfonds darf weder in Future-, Venture Capital- noch in Spezialfonds investieren. Eine Anlage in die oben genannten Immobilienfonds, Rohstofffonds und Zertifikatefonds kann entweder im Rahmen von Absatz 1.°1°e) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen. Insofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden und diese Fonds vom geschlossenen Typ sind können diese gegebenenfalls im Rahmen von Absatz 1.°1°a) bis d) des Kapitels "Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik" erworben werden, ansonsten ist deren Erwerb lediglich im Rahmen von Absatz 1.°2°(a) des Kapitels "Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik" möglich wenn dessen Bedingungen erfüllt sind und diese einer anerkannten Aufsicht unterliegen.

Bei Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW geeignete Anlagen gelten.

Der Teilfonds kann gemäß Absatz 2. b) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" flüssige Mittel sowohl in Fondswährung als auch in anderen Währungen halten, Bankguthaben gemäß Absatz 1. f) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" halten, sowie in Geldmarktinstrumente investieren. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Zur Absicherung des Währungsrisikos der im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte können gemäß Absatz 1. g) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" Derivate unter anderem Devisenterminkontrakte sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder Devisenterminkontrakten oder Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemisst, eingesetzt oder erworben werden.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Absatz 1. g) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindices einsetzen.

Kredite zu Lasten des Teilfonds dürfen gemäß Absatz 2. c) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" nur kurzfristig und bis zur Höhe von 10% des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden.

Die Anlage kann in Vermögenswerten, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Das Teilfondsvermögen darf auch aus Investitionen in einer einzigen dieser Währungen bestehen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Letztendlich kann der Teilfonds gemäß Absatz 5. des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" sowohl Wertpapierleihe als auch Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen.

Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung an dem nächstfolgenden Tag, der ein Bewertungstag ist.

Artikel 2: Profil des typischen Anlegers:

Dieser Teilfonds wendet sich an Anleger, die von den weltweiten Chancen der großen Wachstumstrends und der internationalen Aktienmärkte profitieren wollen. Anleger in diesem Teilfonds sind sich den mit einer chancenorientierten Anlage in Aktienfonds verbundenen Risiken im Hinblick auf die Wertschwankung solcher Vermögensgegenstände bewusst.

Die Anleger streben eine längerfristige Anlage von fünf bis zehn Jahren oder länger an. Sie suchen eine breit diversifizierte Auswahl aussichtsreicher Investmentfonds renommierter internationaler Anbieter.

GENERALI FONDSSTRATEGIE AKTIEN GLOBAL

Verwaltungsreglement

- Konsolidierte Fassung -

Stand: 1. Januar 2016

Verwaltungsgesellschaft:
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Generali FondsStrategie Aktien Global Verwaltungsreglement

- Allgemeiner Teil -

ARTIKEL 1: ALLGEMEINES

Generali FondsStrategie Aktien Global (der "Fonds") ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG in ihrer geänderten Fassung ("OGAW") in der Form eines rechtlich unselbständigen Sondervermögens nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (fonds commun de placement) bestehend aus Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten ("Fondsvermögen").

Die Generali Investments Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg (die "Verwaltungsgesellschaft") verwaltet den Fonds in eigenem Namen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Das Vermögen des Fonds, das von BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, als Depotbank (die "Depotbank") verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen (die "Anteilinhaber"), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt. Dessen gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen desselben sind beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und erhältlich. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im Wege einer Mitteilung über deren Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations (das "Mémorial") veröffentlicht.

Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz von 2010"). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt.

Die Inventarwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 9 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

Das Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss jederzeit mindestens 1.250.000 Euro betragen. Für die Berechnung dieses Mindestvermögens ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden.

Die Anteile (die "Anteile") können sowohl als Namens-, als auch als Inhaberanteile ausgegeben werden. Derzeit erfolgt ausschließlich die Ausgabe von Inhaberanteilen. Ein Aktienbuch ("Register") wird daher nicht geführt.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber eines Teilfonds den Verkaufsprospekt und die KIIDs inkl. Verwaltungsreglement sowie alle ordnungsgemäß genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an. Das KIID stellt für die jeweiligen Teilfonds eine Zusammenfassung der wesentlichen Informationen dar.

ARTIKEL 2: DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Jedes Teilfondsvermögen wird - vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements - durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds verwaltet.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Investmentanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen sowie einen oder mehrere Vermögensverwalter mit der Verwaltung der jeweiligen Teilfondsvermögen beauftragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls unter eigener Verantwortung generell zugunsten des Fonds Informationsdienste, Beratung und andere Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Teilfondsvermögens das im Verwaltungsreglement und im ausführlichen Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

ARTIKEL 3: DIE DEPOTBANK

Die Bestellung der Depotbank erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien französischen Rechts mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, wurde als Depotbank für die Verwahrung des Vermögens sämtlicher Teilfonds bestellt. Sie ist ermächtigt, sämtliche Bankgeschäfte in Luxemburg zu betreiben.

Die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft sind jeweils berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft setzt voraus, dass eine Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Falls eine Kündigung durch die Depotbank erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Alle flüssigen Mittel, Investmentanteile und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte, welche das Vermögen der jeweiligen Teilfonds darstellen, werden von der Depotbank für die Anteilhaber der Teilfonds in gesonderten Konten (die "Sperrkonten") oder Depots (die "Sperrdepots") verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft andere Banken im Ausland und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Investmentanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten der jeweiligen Teilfonds beauftragen, sofern diese an einer ausländischen Börse zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind oder es sich um sonstige ausländische Vermögensgegenstände handelt, die nur im Ausland lieferbar sind.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Die Depotbank wird entsprechend den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft, vorausgesetzt, diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem Depotbankvertrag, dem jeweils gültigen ausführlichen Verkaufsprospekt und dem Gesetz:

- Anteile des entsprechenden Teilfonds auf die Zeichner gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements übertragen;
- aus den Sperrkonten den Kaufpreis für Investmentanteile und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben worden sind;
- Investmentanteile sowie sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte, die für den jeweiligen Teilfonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen;
- den Rücknahmepreis gemäß Artikel 11 des Verwaltungsreglements gegen Ausbuchung der entsprechenden Anteile auszahlen;
- alle Ausschüttungen gemäß Artikel 15 des Verwaltungsreglements auszahlen.

Die Depotbank wird dafür sorgen, dass

- alle Vermögenswerte jedes Teilfonds unverzüglich auf den entsprechenden Sperrkonten bzw. Sperrdepots eingehen sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich des Ausgabeaufschlags und evtl. Steuern und Abgaben unverzüglich auf den Sperrkonten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden;
- der Verkauf, die Ausgabe, der Umtausch, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung der jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden, den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgen;
- die Berechnung des Inventarwertes jedes Teilfonds gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgt;
- den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn sie widersprechen den gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Verwaltungsreglement;
- Investmentanteile höchstens zum Ausgabepreis gekauft und mindestens zum Rücknahmepreis verkauft werden;
- sonstige börsennotierte Vermögenswerte höchstens zum Tageskurs gekauft und mindestens zum Tageskurs verkauft werden sowie sonstige nicht an einer Börse notierte Vermögenswerte zu einem Preis gekauft bzw. verkauft werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihrem tatsächlichen Wert steht;
- bei allen Geschäften, die sich auf ein Teilfondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zugunsten des entsprechenden Teilfonds bei ihr eingeht;
- die Erträge des jeweiligen Teilfondsvermögens gemäß dem Verwaltungsreglement verwendet werden;
- die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Finanzterminkontrakten sowie bezüglich Devisenkurssicherungsgeschäften eingehalten werden.

Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten eines Teilfonds nur das in dem Verwaltungsreglement und in dem ausführlichen Verkaufsprospekt festgesetzte Entgelt.

Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement und dem ausführlichen Verkaufsprospekt zustehende Entgelt und entnimmt es den gesperrten Konten der jeweiligen Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Die in Artikel 13 dieses Verwaltungsreglements aufgeführten sonstigen, zu Lasten jedes Teilfonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft durch die Anteilinhaber nicht aus;

- gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in eines der Teilfondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das entsprechende Teilfondsvermögen nicht haftet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anteilinhaber nicht aus.

ARTIKEL 4: HAUPTVERWALTUNG

Die Hauptverwaltung des Fonds befindet sich in Luxemburg. Dies beinhaltet u.a.:

- die Buchhaltung des Fonds insgesamt sowie dessen jeweilige Teilfonds wird in Luxemburg geführt und die dazu notwendigen Unterlagen sind in Luxemburg verfügbar;

- die Inventarwerte der jeweiligen Teilfonds werden in Luxemburg errechnet;

- die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile erfolgt in Luxemburg;

- die Verkaufsprospekte, die Rechenschaftsberichte sowie alle anderen für die Anteilinhaber bestimmten Unterlagen werden in Luxemburg erstellt;

- die Korrespondenz, der Versand der Rechenschaftsberichte und aller anderen für die Anteilinhaber bestimmten Unterlagen erfolgt von Luxemburg aus.

ARTIKEL 5: ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt werden.

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines jeweiligen Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente": Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"geregelter Markt": ein Markt gemäß Richtlinie 93/22/EWG der Europäischen Kommission.

"Gesetz von 2010": Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 85/611/EWG unterliegt.

"Richtlinie 85/611/EWG": die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Wertpapiere": - Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien")

- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel")

- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5. dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

1. Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Anhang des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

i) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

j) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;

k) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

l) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

m) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hong Kong und Japan) und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Teilfondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 Prozent seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

n) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

o) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäften ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h) oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

p) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus:

e) bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

f) in Höhe von bis zu 49 Prozent seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49 Prozent einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint;

g) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 Prozent seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;

h) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird jeder Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

r) Ein Teilfonds darf höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 Prozent seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

s) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens anlegt, darf 40 Prozent des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen

und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

t) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 Prozent, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

u) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 Prozent für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

v) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

w) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 Prozent, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

x) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 Prozent, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren.

Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

y) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und

Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (1) die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen wie Anteilhaber von Teilfonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 3. a) bis g) einhalten, (2) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (3) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.

z) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 Prozent seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

aa) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

bb) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

cc) Ferner darf ein Teilfonds bzw. der Fonds insgesamt nicht mehr als:

- 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 Prozent der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Spiegelstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

dd) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (1) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (2) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.

ee) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.

ff) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.

gg) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.

hh) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen für Rechnung des Fonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

e) brauchen Teilfonds die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;

f) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;

g) muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder auf Grund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen;

h) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile von Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

c) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles oder so wie in der Investmentpolitik eines jeden Teilfonds speziell definiert, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Investitionsgüter verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1. bis 4. dieses Artikels im Einklang stehen.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 6. dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds genannten Anlagezielen abweichen.

d) Wertpapierleihe

Ein Teilfonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte mit nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

hh) Ein Teilfonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems leihen und verleihen, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem Finanzinstitut erster Ordnung, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist, organisiert wird.

ii) Im Rahmen der Wertpapierleihe muss ein Teilfonds grundsätzlich eine Garantie nach folgender Maßgabe erhalten:

Für jedes Wertpapierverleihgeschäft muss jeder Teilfonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Verleihgeschäfts bei Schuldverschreibungen mindestens 102 % und bei Beteiligungstitel 105% deren jeweiligen Gesamtwerts beträgt (Zinsen, Dividenden und andere mögliche Rechte eingeschlossen). Dies hängt von dem Maß des Risikos ab, dass der Marktwert der Vermögensgegenstände sinkt, die die Garantie umfasst. Ebenso ist ein Sicherheitsabschlag von 2% für Schuldverschreibungen und 5 % für Beteiligungstitel erforderlich, um eine Verminderung des Marktwerts der in der Garantie enthaltenen Vermögensgegenstände abzusichern, abhängig vom dem Maß des Risikos für den Eintritt einer solchen Verminderung.

Die Nettorisiken (d. h. die Risiken des Teilfonds minus der Sicherheiten, die der Teilfonds erlangt hat) des Vertragspartners werden mit 20 % bei den Grenzwerten berücksichtigt, die in Artikel 43 (2) des Gesetzes von 2010 bestimmt sind. Der Fonds muss täglich eine Bewertung der erhaltenen Garantien vornehmen. Alle Einkünfte, die aus dem Wertpapierverleihgeschäft erzielt werden, abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten, werden an den Teilfonds ausgekehrt.

Diese Garantie muss in Form von liquiden Vermögenswerten und/oder Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden und die für einen Teilfonds bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapierleihe gesperrt bleiben, gegeben werden.

Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

Wird die Garantie in Form von Bargeld gegeben, sollten diese nur:

- (i) als Festgeld bei den in Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 genannten Unternehmen angelegt werden;
- (ii) in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
- (iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte benutzt werden, sofern diese Geschäfte mit Kreditinstitutionen vorgenommen werden, die sorgfältiger Überwachung unterstehen und sofern jeder Teilfonds jederzeit den vollen angesammelten Bargeldbetrag abrufen kann;
- (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds so wie in den Richtlinien über eine gemeinsame Definition Europäischer Geldmarktfonds definiert investiert werden.

jj) Die Wertpapierleihe darf, sofern ein Teilfonds als Leihgeber auftritt, 50 Prozent des Gesamtwertes des Wertpapierportefeuilles dieses Teilfonds nicht überschreiten.

kk) Die Wertpapierleihe darf 30 Tage nicht überschreiten.

ll) Die unter den Punkten (II) und (mm) genannten Beschränkungen gelten nicht, sofern dem Teilfonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag zu jeder Zeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.

mm) Über von einem Teilfonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Teilfonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Teilfonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.

nn) Die Wertpapierleihe darf, sofern ein Teilfonds als Leihnehmer auftritt, 50 Prozent des Gesamtwertes des Wertpapierportefeuilles eines Teilfonds nicht überschreiten.

oo) Ein Teilfonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

e) Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurückzuerwerben.

Ein Teilfonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten.

Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

dd) Ein Teilfonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei ein Finanzinstitut erster Ordnung ist, das auf solche Geschäfte spezialisiert ist.

ee) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf ein Teilfonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.

ff) Da ein Teilfonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenüber sehen kann, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

6. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, welches erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Dieses Verfahren erlaubt, soweit anwendbar, eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten. Die Verwaltungsgesellschaft muss regelmäßig der CSSF entsprechend dieses Risiko-Verfahrens für den Teilfonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivat-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Klassifizierung der Teilfonds im Rahmen des CSSF Zirkulars 11/512 (Risikotransparenz)

SUB-FUND DESCRIPTION	Global Exposure Determination Methodology	Absolute VaR approach
	Commitment Approach	
Aktien Global Dynamik	Yes	No

ARTIKEL 6: AUSGABE VON ANTEILEN

Jede natürliche oder juristische Person kann vorbehaltlich Artikel 7 des Verwaltungsreglements durch Zeichnung und Zahlung des Ausgabepreises Anteile eines Teilfonds erwerben.

Die Anträge auf Ausgabe der Anteile können an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg und München gewöhnlich geöffnet sind ("Bewertungstag"), bei der Hauptverwaltungsstelle oder über eine Zahl-, Vertriebs- oder Depotstelle eingereicht werden.

Anteile werden an jedem Bewertungstag zu einem Ausgabepreis ausgegeben, welcher dem gemäß Artikel 9 berechneten Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe im ausführlichen Verkaufsprospekt festgelegt ist, entspricht. Zeichnungsanträge, die bei der Hauptverwaltungsstelle an einem Bewertungstag bis zu der im ausführlichen Verkaufsprospekt genannten Frist eingehen, gilt der am nächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für Zeichnungsanträge die über andere Stellen eingereicht werden, können andere – frühere – Orderannahmefristen gelten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach Eingang des Zeichnungsantrages (unter Einschluss des Tages des Eingangs des Zeichnungsantrages) in der Fondswährung des betreffenden Teilfonds, welche im ausführlichen Verkaufsprospekt festgelegt ist, zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und unverzüglich in entsprechender Höhe auf die Käufer übertragen.

Alle ausgegebenen Anteile eines Teilfonds haben gleiche Rechte.

Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, kann (können) die in jenem Land beauftragte(n) Vertriebsstelle(n) (die "Vertriebsstellen") die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen. Der Ausgabepreis kann sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden, erhöhen.

Soweit Ausschüttungs- und/oder Rücknahmepreisbeträge eines Teilfonds unmittelbar zum Erwerb von Anteilen eines anderen Teilfonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

ARTIKEL 7: BESCHRÄNKUNGEN DER AUSGABE VON ANTEILEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber eines Teilfonds oder des Fonds selbst notwendig werden sollte. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft:

- (a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;
- (b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Eingehende Zahlungen auf nicht unverzüglich ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank ohne Zinsen umgehend zurückgezahlt.

ARTIKEL 8: ANTEILZERTIFIKATE

Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

ARTIKEL 9: BERECHNUNG DES INVENTARWERTES

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro. Der Wert eines Anteils ("Inventarwert pro Anteil") lautet auf die im ausführlichen Verkaufsprospekt festgelegte Währung, in welcher der jeweilige Teilfonds aufgelegt wird ("Teilfondswährung"). Der Inventarwert pro Anteil wird in Luxemburg an jedem Bewertungstag unter Aufsicht der Depotbank berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto- Fondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) eines Teilfonds durch die Zahl der sich zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.

b) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.

c) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse amtlich notiert, noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt, bewertet.

d) Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis ("settlement price").

e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.

f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.

g) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

h) Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenmittelkurs in die betreffende Teilfondswährung umgerechnet.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegte Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank den Inventarwert bestimmen, indem sie dabei die Kurse des Tages zugrundelegt, an dem sie für den entsprechenden Teilfonds die Vermögenswerte tatsächlich verkauft, die je nach Lage verkauft werden müssen. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

ARTIKEL 10: EINSTELLUNG DER AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND DER BERECHNUNG DES INVENTARWERTES

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

a) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des betreffenden Teilfondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist, oder wenn eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/ auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen geschlossen ist;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

ARTIKEL 11: RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Rücknahmeanträge können bei der Hauptverwaltungsstelle oder über eine Zahl-, Vertriebs- oder Depotstelle eingereicht werden.

Für Rücknahmeanträge, die bei der Hauptverwaltungsstelle an einem Bewertungstag bis zu der im ausführlichen Verkaufsprospekt genannten Frist eingehen, gilt der am nächsten Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis je Anteil. Der Rücknahmepreis entspricht dem Inventarwert pro Anteil. Für Rücknahmeanträge die über andere Stellen eingereicht werden, können andere – frühere – Orderannahmefristen gelten.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach Eingang des Rücknahmeantrages (unter Einbeziehung des Tages des Eingangs des Rücknahmeantrages). Die Zahlung des Rücknahmepreises und sonstige Zahlungen erfolgen über die Depotbank oder die Zahlstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zum dann geltenden Inventarwert pro Anteil.

Der Rücknahmepreis wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds vergütet. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Anteilinhaber kann an jedem Bewertungstag den Antrag auf vollständigen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in solche eines anderen Teilfonds des Fonds bei der Hauptverwaltungsstelle oder über eine Zahl-, Vertriebs- oder Depotstelle einreichen. Für Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag bei der Hauptverwaltungsstelle bis zu der im ausführlichen Verkaufsprospekt genannten Frist eingehen, gelten die am nächsten Bewertungstag ermittelten Inventarwerte pro Anteil der betreffenden Teilfonds.

Hierfür kann eine Umtauschgebühr, wie im ausführlichen Verkaufsprospekt beschrieben, erhoben werden.

Für Umtauschanträge die über andere Stellen eingereicht werden, können andere – frühere – Orderannahmefristen gelten.

ARTIKEL 12: MARKET TIMING

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt kein "Market Timing" (das unerlaubte Ausnutzen von Wertunterschieden bei Anlagefonds durch kurzfristigen und systematischen Handel mit Anteilen). Die

Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Maßnahmen zu ergreifen.

ARTIKEL 13: KOSTEN

Jeder Teilfonds trägt folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

- alle Steuern, die auf das Vermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden;
- eine jährliche Verwaltungsvergütung zugunsten der Verwaltungsgesellschaft von bis zu 1,20 Prozent p.a. und eine jährliche Vergütung für die Depotbank und die Zentralverwaltungsstelle von insgesamt bis zu 0,05 Prozent p.a., deren Höhe für den jeweiligen Teilfonds im ausführlichen Verkaufsprospekt bestimmt wird, deren Berechnung täglich auf Basis des Nettofondsvermögens des jeweiligen Teilfonds zum vorangegangenen Bewertungstag erfolgt und die monatlich nachträglich zahlbar sind.

Die Verwaltungsgesellschaft darf den einzelnen Teilfonds keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen, wenn das betreffende Vermögen von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- die banküblichen Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland, sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden; und
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierverleihgeschäften (Vermittlungsgebühr und Transaktionskosten).

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Das Vermögen des Fonds haftet insgesamt für alle vom Fonds zu tragenden Kosten. Jedoch werden diese Kosten einem einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie ihn allein betreffen; im Übrigen werden diese Kosten den einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihres Netto-Fondsvermögens anteilig belastet.

Die Gründungskosten, die sich auf ungefähr 75.000 Euro belaufen, wurden zunächst von der Verwaltungsgesellschaft getragen und dann über einen Zeitraum, der sich über das erste Geschäftsjahr erstreckte, den jeweiligen Teilfondsvermögen anteilmäßig durch die Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf einen Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Soweit einzelne Teilfonds in Zielfonds anlegen, welche von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen.

Bei Anlage eines wesentlichen Teils des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, darf der Gesamtbetrag der vom Teilfonds sowie vom OGAW und/oder sonstigen OGA, in die die Verwaltungsgesellschaft das Teilfondsvermögen zu investieren beabsichtigt, zu tragenden Verwaltungsgebühren 4 Prozent des der Verwaltung unterstehenden Vermögens nicht überschreiten.

Im Übrigen ist in allen anderen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen des ausführlichen Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für die Verwaltung der Zielfonds, in welchen die einzelnen Teilfonds anlegen, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds erhoben werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann.

Die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfondsvermögen sowie dem OGAW und/oder anderen OGA, in die das Teilfondsvermögen investiert wird, belastet werden, ist dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

ARTIKEL 14: RECHNUNGSJAHR UND REVISION

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und jedes Teilfondsvermögen werden durch einen in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

ARTIKEL 15: AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im ausführlichen Verkaufsprospekt beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, jedes Jahr den überwiegenden Teil der ordentlichen Nettoerträge der jeweiligen Teilfonds auszuschütten und diese nach Abschluss des Geschäftsjahres auszuzahlen. Als ordentliche Nettoerträge der jeweiligen Teilfonds gelten vereinnahmte Erträge aus Investmentanteilen und Zinsen abzüglich der allgemeinen Kosten.

Daneben können die realisierten Kapitalgewinne zur Ausschüttung kommen. Ferner können die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren zur Ausschüttung gelangen. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Ein Ertragsausgleich wird vorgenommen.

ARTIKEL 16: ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement im Interesse der Anteilhaber jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im Wege einer Mitteilung über deren Hinterlegung im Mémorial veröffentlicht. Die Änderungen treten an dem im Abänderungsdokument dafür bestimmten Tag in Kraft. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 17 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

ARTIKEL 17: VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen und den Vertriebsstellen verfügbar und werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über sämtliche Teilfondsvermögen, deren Verwaltung und die erzielten Resultate. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres des Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern einen Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über sämtliche Teilfondsvermögen und deren Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Jahresbericht und Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und ggf. der Rücknahmeabschläge angeben, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anteilhaber bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

ARTIKEL 18: DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Eine Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
- in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teilfonds jederzeit, auf bestimmte Zeit errichtete Teilfonds auch vor Ablauf ihrer Laufzeit auflösen, insbesondere in den Fällen einer wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, im Interesse einer wirtschaftlichen

Rationalisierung oder dann, wenn das Fondsvermögen eines Teilfonds unter eine Mindestgrenze absinkt, welche die Verwaltungsgesellschaft als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management des entsprechenden Teilfonds ansieht.

Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und mindestens drei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, bekannt gemacht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen des Fonds bzw. des Teilfonds eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt insoweit möglich, als die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt wird. Die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

ARTIKEL 19: VERSCHMELZUNG UND LIQUIDATION VON TEILFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgender Bedingungen jederzeit beschließen, einen oder mehrere Teilfonds des Fonds in einen anderen Teilfonds desselben Fonds oder in einen Teilfonds eines anderen Fonds einzubringen bzw. den Fonds oder einen Teilfonds zu liquidieren:

- sofern der Nettovermögenswert eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diesen Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Einbringung ist nur insofern vollziehbar wie die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds verstößt.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Einbringung bzw. Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 16 des Verwaltungsreglements veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 11 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile von Anteilhabern, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte des dem Tag des Inkrafttretens der Einbringung vorangegangenen Bewertungstages, durch Anteile des aufnehmenden Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchanteile ausgegeben.

Im Übrigen gelten für eine Einbringung, Fusion oder Liquidierung von Teilfonds oder des Fonds die Vorschriften des Gesetzes von 2010.

ARTIKEL 20: VERJÄHRUNG

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verjähren fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 18 enthaltene Regelung.

ARTIKEL 21: ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem luxemburgischem Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und jeden Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Teilfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen. Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements ist maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

ARTIKEL 22: IN-KRAFT-TRETEN

Das Verwaltungsreglement tritt in der vorliegenden Fassung am 1. Januar 2016 in Kraft.

Verwaltungsreglement

- BESONDERER TEIL -

Dieser Besondere Teil ist integraler Bestandteil des Verwaltungsreglements und ist jeweils in Ergänzung zum Allgemeinen Teil des Verwaltungsreglements zu lesen.

1. Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik

Artikel 1: Anlagepolitik

1. Der an den Chancen der internationalen Aktienmärkte ausgerichtete Teilfonds Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik strebt als Hauptziel der Anlagepolitik die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses an. Der Fokus richtet sich hierbei auf international anlegende Fonds, die erfolgreich interessante Themen und Trends aufgreifen und in die jeweils führenden internationalen Unternehmen investieren. Daneben kann der Teilfonds auch Anteile an Rentenfonds, gemischten Wertpapierfonds und Geldmarktfonds sowie als Beimischung an Immobilienfonds, Rohstofffonds, Zertifikatefonds und Zertifikate, insofern diese als Wertpapiere gelten, erwerben.

2. Der Teilfonds gilt als Dach-Teilfonds und wird vorwiegend in Anteile anderer OGAW und/ oder OGA gemäß Absatz 1. e) des Artikel 5. des Allgemeinen Teils investieren.

3. Diesbezüglich sollen für den Teilfonds Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik vorwiegend und zu jederzeit zu mindestens 60 Prozent des Netto-Teilfondsvermögens Anteile an Aktienfonds, die in internationale Werte investieren, erworben werden. Daneben kann der Teilfonds auch Anteile an Rentenfonds, gemischten Wertpapierfonds, Geldmarktfonds, Immobilienfonds, Rohstofffonds, Zertifikatefonds und Zertifikate, insofern diese als Wertpapiere gelten, erwerben. Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 Prozent des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht unterschreiten. In Anteilen eines einzigen Zielfonds dürfen gemäß Absatz 3 i) des Artikel 5. des Allgemeinen Teils höchstens 20 Prozent des Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden. Ferner dürfen gemäß Absatz 3 l) dritter Spiegelstrich des Artikel 5. des Allgemeinen Teils für den Teilfonds bzw. für den Fonds insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile ein und desselben Zielfonds erworben werden. Der Teilfonds darf gemäß Absatz 1. e) des Artikel 5. des Allgemeinen Teils nur Anteile an Zielfonds erwerben, die nicht mehr als 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Der Teilfonds darf weder in Future-, Venture Capital- noch in Spezialfonds investieren. Eine Anlage in die oben genannten Immobilienfonds, Rohstofffonds und Zertifikatefonds kann entweder im Rahmen von Artikel 5.°1°e) des Allgemeinen Teils erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen. Insofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden und diese Fonds vom geschlossenen Typ sind können diese gegebenenfalls im Rahmen von Artikel 5.°1°a) bis d) des Allgemeinen Teils erworben werden, ansonsten ist deren Erwerb lediglich im Rahmen von Artikel 5.°2°(a) des Allgemeinen Teils möglich wenn dessen Bedingungen erfüllt sind und diese einer anerkannten Aufsicht unterliegen.

Bei Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW geeignete Anlagen gelten.

4. Der Teilfonds kann gemäß Absatz 2. b) des Artikel 5. des Allgemeinen Teils flüssige Mittel sowohl in Fondswährung als auch in anderen Währungen halten, Bankguthaben gemäß Absatz 1. f) des Artikel 5. des Allgemeinen Teils halten, sowie in Geldmarktinstrumente investieren. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

5. Zur Absicherung des Währungsrisikos der im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte können gemäß Absatz 1. g) des Artikel 5. des Allgemeinen Teils Derivate unter anderem Devisenterminkontrakte sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder Devisenterminkontrakten oder Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemisst, eingesetzt oder erworben werden.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Absatz 1. g) des Artikel 5. des Allgemeinen Teils genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindizes einsetzen.

Kredite zu Lasten des Teilfonds dürfen gemäß Absatz 2. c) des Artikel 5. des Allgemeinen Teils nur kurzfristig und bis zur Höhe von 10 Prozent des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Die Anlage kann in Vermögenswerten, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Das Teilfondsvermögen darf auch aus Investitionen in einer einzigen dieser Währungen bestehen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

6. Letztendlich kann der Teilfonds gemäß Absatz 5. des Artikel 5. des Allgemeinen Teils sowohl Wertpapierleihe als auch Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen.

7. Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein Bewertungstag ist.

Artikel 2: Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung von max. 1,20 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Die Depotbank und die Zentralverwaltungsstelle erhalten aus dem Teilfondsvermögen eine Depotbankvergütung von insgesamt max. 0,05 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Teilfondsvermögen außerdem folgende Kosten belasten:

- alle Steuern, die auf das Vermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden;
- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungs-geschäften anfallen;
- Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung dieses Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland, sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;
- die banküblichen Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden; und
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierverleihgeschäften (Vermittlungsgebühr und Transaktionskosten).

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Dieser Besondere Teil zum Verwaltungsreglement tritt in der vorliegenden Fassung zum 1. Januar 2016 in Kraft.